

87. Findet Art. 1254 Code civil nur dann Anwendung, wenn es sich um die Zahlung einer einzigen Schuld und um die Zinsen daraus handelt, oder darf auch der Gläubiger, dem mehrere Forderungen zustehen, die Annahme einer eine bestimmte Schuld in vollem Umfange tilgenden Zahlung deshalb verweigern, weil er keine Zahlung auf irgend welches Kapital anzunehmen brauche, ehe die Zinsen aus allen ihm zustehenden Forderungen getilgt seien?

II. Civilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1897 i. S. An. (Befl.) m. Kreis-
Spar- und Darlehnskasse zu S. (Rl.). Rep. II. 204/97.

- I. Landgericht Trier.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Dem Beklagten wurde im Jahre 1881 der Kaufpreis für eine Wiese cediert, den die Cedenten von einem Ackerer Namens K. zu fordern hatten. Zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung erwirkte er im Jahre 1886 eine Eintragung bei dem Hypothekenamte zu Trier. Im Jahre 1895 verkauften die Witwe und Erben des Schuldners K. die Wiese, deren Kaufpreis noch an Kn. zu bezahlen war; sie cedierten ihrerseits den ihnen geschuldeten Kaufpreis an die Klägerin, welche sich verpflichtete, den Beklagten zu befriedigen, und diesem dann auch eine Summe übersandte, welche zur Tilgung der Kaufpreisforderung nebst Zinsen und Kosten ausreichte. Nachdem der Beklagte die Annahme dieser Zahlung verweigert hatte, erfolgte Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagte zur Annahme der Zahlung verpflichtet sei, und ihn zu verurteilen, nach erfolgter Hinterlegung des ihm angebotenen Betrages seine Einwilligung zur Löschung der von ihm genommenen Hypothekareinschreibung zu erteilen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil die Voraussetzungen einer Feststellungsklage nicht vorlägen, und die Klägerin zur Klage nicht legitimiert sei, er auch die Zahlung des ihm geschuldeten Kaufpreises nicht anzunehmen brauche, da ihm noch andere Forderungen zuständen, deren Zinsen zuerst bezahlt werden müßten. Das Landgericht sprach die Klage zu, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch die vom Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Im Urteile des Reichsgerichtes wurde zunächst ausgeführt, daß die Voraussetzungen zu einer Feststellungsklage vorlägen, und die Klägerin auch befugt sei, in eigenem Namen die Löschung der Einschreibung zu verlangen. Im übrigen erfolgte die Zurückweisung aus folgenden

Gründen:

... „Soweit die Revision auf Verletzung von Art. 1254 B.G.B. gestützt wird, konnten die erhobenen Angriffe gleichfalls keinen Erfolg haben; vielmehr war auch in dieser Beziehung der Auffassung des Oberlandesgerichtes beizutreten. Nach dieser bezieht sich die erwähnte Vorschrift nur auf die Fälle, in welchen es sich um eine Zahlung an den Gläubiger wegen einer bestimmten Forderung handelt. Dagegen darf ein Gläubiger, dem mehrere Forderungen zustehen, die Annahme einer bestimmten Schuld in vollem Umfange tilgenden Zahlung nicht deshalb verweigern, weil er keine Zahlung

auf irgend welches Kapital anzunehmen brauche, ehe die Zinsen aus allen ihm zustehenden Forderungen gedeckt seien.

Dem Revisionskläger ist zuzugeben, daß sich der Pariser Kassationshof in einem Urteile vom 25. November 1862 (Sirey, 63 I S. 89) in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen, und daß sich die Mehrzahl der Schriftsteller dessen Auffassung angeschlossen hat.¹ Deren Ansicht kann aber nicht für richtig erachtet werden. Sie findet in dem Wortlaute des Art. 1254 keine Stütze; denn dieser handelt nur von dem Falle, in welchem der Schuldner eine Schuld (une dette), welche Zinsen trägt, teilweise abtragen will. Lediglich bezüglich solcher Fälle bestimmt er, daß der Schuldner die geleistete Zahlung ohne die Zustimmung des Gläubigers nicht vorzugsweise auf das Kapital, statt auf die Zinsen oder sonstigen Erträgnisse, anrechnen darf. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich aber auch, daß sich eine Ausdehnung dieser Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus nicht rechtfertigen läßt. Die Artt. 1253—1256 Code civil beruhen im wesentlichen auf dem römischen Rechte, wie es in Frankreich Geltung erlangt hatte, und sollten nicht neue Vorschriften aufstellen, sondern nur das bisher geltende Recht aufrecht erhalten. Dem römischen Rechte liegt aber die Auffassung zu Grunde, daß bei dem Vorhandensein mehrerer Forderungen die einseitige Erklärung des Schuldners dafür maßgebend sei, welche von mehreren Forderungen des nämlichen Gläubigers durch eine bestimmte Zahlung getilgt werden solle. Dieses Recht des Schuldners wird auch in Art. 1253 Code civil ausdrücklich anerkannt. Nur für den Fall, daß in der vom Gläubiger ausgestellten, nach Art. 1255 auch für den sie annehmenden Schuldner maßgebenden Quittung nichts über die Anrechnung gesagt ist, sind in Art. 1256 bestimmte Regeln aufgestellt, die bezüglich der Anrechnung maßgebend werden. Im übrigen hat der Schuldner, ebenso wie nach römischem Rechte, allein zu bestimmen, welche von mehreren auf ihm lastenden Verbindlichkeiten er tilgen will. Art. 1254 bezieht sich überhaupt nicht auf die Fälle, in welchen dem Gläubiger mehrere

¹ Der Ansicht des Kassationshofes sind namentlich Aubry u. Rau Bd. 4 § 320 Nr. 2; Larombière, Obl. zu Art. 1356 Nr. 6; Laurent Bd. 17 Rrn. 608 flg., bef. 608, und Marcadé Art. 1254 Nr. I. Diese Auffassung wird eingehend bekämpft von Demolombe Bd. 28 Rrn. 25—27. D. C.

Forderungen gegen den nämlichen Schuldner zustehen, sondern regelt im Anschlusse an das römische Recht die Frage, ob eine Zahlung, durch welche die Befriedigung des Gläubigers wegen einer bestimmten Forderung nur zum Teil bewirkt wird, in erster Linie auf die Zinsen, oder auf das Kapital anzurechnen ist. Diese Vorschrift, mit welcher § 367 B.G.B. für das Deutsche Reich im wesentlichen übereinstimmt, geht allerdings insofern weiter als das ursprüngliche römische Recht, wie es in Deutschland im Gebiete des gemeinen Rechtes Geltung erlangt hat, als es nicht bloß eine Vermutung bezüglich der Absicht des Schuldners aufstellt, sondern dem Gläubiger einen Anspruch darauf einräumt, daß bezüglich jeder einzelnen Forderung die Zinsen vor dem Kapitale bezahlt werden müssen. Aus Art. 1254, der sich an die Ausführungen von Pothier (Obl. Arn. 565 flg., bef. 570. 571) anlehnt, darf aber nicht gefolgert werden, daß dem Schuldner auch das Recht entzogen werden sollte, von mehreren ihm obliegenden Verbindlichkeiten eine einzige in ihrem vollen Umfange zu erfüllen, wenn er nicht gleichzeitig auch die bezüglich anderer Forderungen noch geschuldeten Zinsen bezahlt. Ebenso verhält es sich in Ansehung des Dritten, z. B. des Bürgen oder des Besitzers eines für eine Forderung verpfändeten Grundstückes, der lediglich ein Interesse daran hat, diejenige Schuld zu tilgen, deren Bestehen ihn berührt. Er darf nicht dadurch gehindert werden, sich von seiner Bürgschaft zu befreien oder eine bestimmte Hypothek zu beseitigen, daß der Gläubiger von ihm die Bezahlung von Zinsen verlangt, die er wegen anderer, vielleicht später aufgekaufter Forderungen zu beanspruchen hat. Art. 1254 enthält nicht eine Ausnahme von dem in Art. 1253 aufgestellten Grundsätze, sondern eine selbständige Vorschrift, nach der dem Schuldner das Recht entzogen wird, bezüglich einer bestimmten Forderung das Kapital zu bezahlen, die Zinsen dagegen schuldig zu bleiben. Wollte man übrigens die Vorschrift als Ausnahme von Art. 1253 ansehen, so wäre sie als solche nicht über ihren Wortlaut hinaus auf Fälle anderer Art auszudehnen, in denen der Schuldner eine Forderung nebst Zinsen in vollem Umfange bezahlen will.

Zur Begründung der in Frankreich zur Geltung gelangten Ansicht wird zwar vielfach auf die Gesetzgebungsverhandlungen, insbesondere auf die Ausführungen von Bigot-Prémameneu im Exposé des motifs (Locré, Législation Bd. 12 S. 372 Nr. 131), Bezug genommen.

Aber daraus ergeben sich keine entscheidenden Gründe für die Ansicht des Pariser Kassationshofes. Wenn zur Begründung des Art. 1254 bemerkt wurde, der Schuldner dürfe den Gläubiger nicht dadurch schädigen, daß er das ganze Kapital bezahle, die Zinsen aber stehen lasse, so wird damit nur das dem Gläubiger in Art. 1254 eingeräumte Recht betont, dessen Verletzung er sich allerdings nicht gefallen zu lassen braucht. Aber daraus folgt nicht, daß der Schuldner oder der die Zahlung bewirkende Dritte bei Ausübung der ihm nach Art. 1253 zustehenden Befugnisse sich nicht durch seine eigenen Interessen bestimmen lassen darf, sondern lediglich die Interessen des Gläubigers berücksichtigen muß. Nur soweit das Recht des Gläubigers reicht, ist derjenige, der eine Schuld bezahlen will, in seinen Befugnissen beschränkt, nicht auch, soweit dessen Interessen von den seinigen abweichen. In Art. 1254 wird aber — wie ausgeführt — nur bestimmt, daß bei Zahlung einer bestimmten Schuld nicht das Kapital allein bezahlt werden darf, während die Zinsen stehen bleiben. Soll eine bestimmte Verbindlichkeit in vollem Umfange erfüllt werden, so darf der Gläubiger die Annahme der Zahlung nicht aus dem Grunde verweigern, weil gleichzeitig andere ihm zustehende Forderungen wenigstens hinsichtlich der Zinsen bezahlt werden müßten.“ . . .